



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Ergänzung Behördenbezeichnung

Landräte und Landrätin der Kreise
und Oberbürgermeister (Bürgermeister)
der kreisfreien Städte
Ausländerbehörden

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: IV 207- 212-29.1.2/
Meine Nachricht vom: /

Landesamt für Ausländerangelegenheiten
Haart 148
24539 Neumünster

Regina Reger
regina.reger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3280
Telefax: 0431 988-3299

28. Februar 2014

Ausländerrecht Rückführung ausreisepflichtiger afghanischer Staatsangehöriger

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Entwicklung der Sicherheitslage in Afghanistan und der sich daraus ergebenden rückführungsrelevanten Situation für ausreisepflichtige afghanische Staatsangehörige wurde in der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren der Länder (IMK) vom 4. bis 6. Dezember 2013 thematisiert. Infolge des Abzugs der ausländischen Truppen steht eine Verschlechterung der Sicherheitslage zu befürchten. Das Bundesinnenministerium wurde aus diesem Grund gebeten, rechtzeitig bis zur Frühjahrskonferenz der IMK eine aktuelle Bewertung der asyl- und abschiebungsrelevanten Situation vorzulegen.

Nach Beschluss der IMK sollen zwangsweise Rückführungen bis zu einer Neubewertung der rückführungsrelevanten Situation nur nach umfassender Einzelfallprüfung erfolgen.

Sollte in einem Einzelfall nach Prüfung aller asyl- und aufenthaltsrechtlicher Möglichkeiten die Durchführung einer Abschiebung notwendig sein, bitte ich vor Einleitung konkreter Maßnahmen unter Übersendung der entsprechenden Ausländerakte(n) um Vorlage des Sachverhaltes.

Ausgenommen von vorstehender Regelung sind Personen, bei denen eine vollziehbare Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG erlassen worden ist, Ausweisungsgründe nach den §§ 53, 54 oder 55 Abs. 1, 2 Nr. 1 bis 5 und 8 vorliegen oder sie wegen einer im Bundesgebiet begangenen Straftat verurteilt worden sind, wobei Geldstrafen von bis zu 50 Tagessätzen außer Betracht bleiben können.

Mit freundlichen Grüßen

Dirk Gärtner